

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Termine für die Herausgabe des Amtsblattes
der Regierung von Schwaben im Jahr 2019
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 29. November 2018
Gz.: Z1-0171.11198

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Zweckverband „Hallenbad Nord“
Neufassung der Verbandssatzung
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 3. Dezember 2018
Gz.: 12-1444-48/1198

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Auflegung eines Hochtemperaturleiterseiles
(HTLS Seil) auf der 110-kV-Freileitung
Anlage 52001 Meitingen-Ellgau zwischen
Mast Stp. Nr. 1 (inkl.) auf dem Grundstück
Flur-Nr. 587/0, Gemarkung Meitingen und
dem Mast Stp. Nr. 19 (inkl.) auf dem Grund-
stück Flur-Nr. 274/0, Gemarkung Ellgau
- Vorprüfung nach den §§ 5, 7 Abs. 1 UVPG -
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 16. November 2018
Gz.: RvS-SG21-3321.1-84/1205

Umwelt und Gesundheit

Abfallzweckverband Augsburg
Änderung der Gründungssatzung
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 19. November 2018
Gz.: 55.1-8104.2-17/2206

Zweckverband „Hochwasserschutz Günzthal“
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 3. Dezember 2018212

Bekanntmachungen anderer Behörden

AVA Abfallverwertung Augsburg
gemeinsames Kommunalunternehmen und
AVA Abfallverwertung Augsburg
Kommunalunternehmen
Satzung zur Regelung der Entschädigung
der Mitglieder des Verwaltungsrates
Vom 15. November 2018 213

Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm
Bebauungsplan M 39/5 "Östlich der Bahnlinie
Ulm-Kempton bis Otto-Hahn-Straße,
5. Teiländerung", Stadtteil Offenhausen
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des
Baugesetzbuches (BauGB) 213

Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm
Bebauungsplan M 54.3 "Schwaighofen Süd /
Auf den Aulen, 3. Teiländerung", Stadtteil
Schwaighofen Öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB) 214

Zweckverband Landwirtschaftsschule
Kempton (Allgäu)
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2018
Vom 30. November 2018 216

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Termine für die Herausgabe des Amtsblattes der Regierung von Schwaben im Jahr 2019

**Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 29. November 2018
Gz.: Z1-0171.11**

6. August	20. August
27. August	10. September
17. September	1. Oktober
8. Oktober	22. Oktober
29. Oktober	12. November
19. November	3. Dezember
10. Dezember	20. Dezember

Für die im Jahr 2019 erscheinenden Ausgaben des Amtsblattes der Regierung von Schwaben geben wir nachstehend Redaktionsschluss und Erscheinungstag bekannt:

Redaktionsschluss (jeweils 10 Uhr)	Erscheinungstag
8. Januar	22. Januar
29. Januar	12. Februar
19. Februar	5. März
12. März	26. März
2. April	16. April
23. April	7. Mai
14. Mai	28. Mai
4. Juni	18. Juni
25. Juni	9. Juli
16. Juli	30. Juli

Wir weisen darauf hin, dass Beiträge, die in einer bestimmten Ausgabe des Amtsblattes erscheinen sollen, spätestens am Tag des Redaktionsschlusses (vormittags 10 Uhr) der Bibliothek der Regierung von Schwaben druckreif vorliegen müssen. Beiträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, können erst im nächsten Amtsblatt veröffentlicht werden.

Augsburg, den 29. November 2018
Regierung von Schwaben

Josef Gediga
Regierungsvizepräsident

RABl. 2018 Schw. S. 198

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Zweckverband „Hallenbad Nord“ Neufassung der Verbandssatzung

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 3. Dezember 2018
Gz.: 12-1444-48/1**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Hallenbad Nord“ hat in ihrer Sitzung am 28. November 2018 den Beitritt der Gemeinde Dürrlauingen und der Stadt Burgau und dementsprechend eine Neufassung der Verbandssatzung vom 13. Juni 2017 (RABl. Schw. S. 113) beschlossen.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 29. November 2018 die Beitritte gemäß Art. 48 Abs. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Die Änderung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 3. Dezember 2018
Regierung von Schwaben

Peter Roos
Abteilungsleiter

Satzung
des Zweckverbandes
„Hallenbad Nord“

Vom 30. November 2018

Präambel

Der Landkreis Günzburg, die Große Kreisstadt Günzburg, die Stadt Burgau, die Stadt Leipheim, die Märkte Burtenbach, Jettingen-Scheppach und Offingen sowie die Gemeinden Bibertal, Bubesheim, Dürrlauingen, Gundremmingen, Kammeltal, Kötz und Rettenbach haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) zu einem Zweckverband zusammengeschlossen. Sie vereinbaren folgende aktualisierte

Verbandssatzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Hallenbad Nord“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz im Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Günzburg, die Große Kreisstadt Günzburg, die Stadt Burgau, die Stadt Leipheim, die Märkte Burtenbach, Jettingen-Scheppach und Offingen sowie die Gemeinden Bibertal, Bubesheim, Dürrlauingen, Gundremmingen, Kammeltal, Kötz und Rettenbach.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Gartenhallenbad in Leipheim zu unterhalten und zu betreiben sowie die von der Verbandsversammlung ausgewählte und beschlossene Zukunftslösung umzusetzen und zu betreiben.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts/der Abgabenordnung. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.
- (3) Das Hallenbad wird über einen Eigenbetrieb des Zweckverbands betrieben; Näheres regelt die Betriebsatzung.

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 - 1. die Verbandsversammlung
 - 2. der Verbandsvorsitzende
- (2) Die Aufgaben des Werkausschusses werden von der Verbandsversammlung, die Aufgaben der Werkleitung von dem Verbandsvorsitzenden wahrgenommen.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder verfügen für die Jahre 2019 und 2020 über die nachfolgend dargestellte Anzahl an Stimmen. Die Stimmenverteilung wurde auf Basis einer Modellberechnung unter Berücksichtigung des von der Beraterfirma GMF, Neuried, ermittelten jährlichen Finanzierungsbedarfs für das sanierte Gartenhallenbad sowie unter Heranziehung der Umlagekraft 2018 ermittelt.

Verbandsmitglied		Stimmen
Gemeinde	Bibertal	3
Gemeinde	Bubesheim	1
Stadt	Burgau	6
Markt	Burtenbach	2
Gemeinde	Dürrlauingen	1
Gemeinde	Gundremmingen	5
Landkreis	Günzburg	45
Große Kreisstadt	Günzburg	12
Markt	Jettingen-Scheppach	5
Gemeinde	Kammeltal	2
Gemeinde	Kötz	2
Stadt	Leipheim	20
Markt	Offingen	3
Gemeinde	Rettenbach	1
Summe		108

- (3) Für die Zeit nach dem Jahr 2020 wird die Stimmenverteilung im dreijährigen Abstand auf der Basis des Mittelwertes der Finanzierungsanteile der Verbandsmitglieder berechnet und entsprechend angepasst, und zwar wie folgt:
 - 1. für die Zeit von 2021 bis 2023 werden die drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre herangezogen
 - 2. für die Zeit ab 2024 werden jeweils die sechs vorangegangenen Wirtschaftsjahre herangezogen.

Jedes Verbandsmitglied erhält die Anzahl an Stimmen, die seinem Finanzierungsanteil in Prozentpunkten entspricht. Dabei sind die Stimmzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder jeweils auf volle Stimmen nach kaufmännischer Methode auf- oder abzurunden. Jedes Verbandsmitglied erhält jedoch mindestens eine Stimme. Die sich nach einer Anpassung der Stimmenverteilung ergebenden Stimmzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder sind durch eine Änderung der Verbandssatzung festzulegen und in einer Übersicht entspre-

chend Absatz 2 in der Verbandssatzung auszuweisen.

- (4) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Weitere ordentliche Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.
- (3) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen be-

schlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmenzahl gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Solange ein Verbandsmitglied keinen anderen Vertreter bestellt hat, übt der Landrat, der Oberbürgermeister bzw. der Erste Bürgermeister das Stimmrecht aus. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehrere Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte und der vertretenen Stimmen, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Die Niederschrift ist von der Verbandsversammlung zu genehmigen. Abschriften der Niederschrift öffentlicher Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, die-

ser Verbandssatzung, der Eigenbetriebssatzung oder besonderen Beschlüssen der Versammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

- (2) Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für:
1. den Beitritt von Mitgliedern und die Änderung der Aufgaben,
 2. alle grundsätzlichen Fragen, die den Betrieb, die Bewirtschaftung und die Unterhaltung der bestehenden Einrichtungen, die den Aufgaben dienen, betreffen,
 3. die Haushaltssatzungen und Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Aufnahme zusätzlicher Kredite während der vorläufigen Haushaltsführung,
 4. den Stellenplan und den Finanzplan,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 6. die Festsetzung von Benutzungsentgelten,
 7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung,
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb des Zweckverbandes,
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Entschädigungssatzung,
 10. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Vorsitzenden und die Übertragung von Zuständigkeiten des Vorsitzenden auf den Geschäftsleiter,
 11. die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 12. die Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters.

§ 11 Rechtsstellung der Räte sowie des Vorsitzenden

- (1) Die Räte sowie der Vorsitzende sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigungen werden in einer Entschädigungssatzung geregelt.

§ 12 Vorstand und Wahl des Vorsitzenden

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren, sind sie als Inhaber eines kommunalen Wahlamtes Mitglied der Versammlung, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Der Vorsitzende soll der

gesetzliche Vertreter eines Mitgliedes sein.

§ 13 Zuständigkeit des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er nimmt ferner die Aufgaben wahr, die in gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden, soweit diese nicht dem Geschäftsleiter übertragen sind.
- (3) Durch Eigenbetriebssatzung und besonderen Beschluss der Versammlung können dem Vorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.
- (4) Der Vorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Geschäftsleiter und Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Mitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Der Vorsitzende kann eine Dienstweisung zur Regelung des allgemeinen Geschäfts- und Dienstbetriebes erlassen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei ständig wiederkehrenden Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 2.500 EUR mit sich bringen.

§ 14 Geschäftsführung; Geschäftsstelle; Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband errichtet eine Geschäftsstelle und bestellt einen Geschäftsleiter.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Zweckverbandes werden durch den Landkreis Günzburg wahrgenommen. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung durch den Zweckverband erstattet.
- (3) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird am Sitz der Landkreisverwaltung in Günzburg eingerichtet.
- (4) Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung werden in der Eigenbetriebssatzung festgelegt. Durch gesonderten Beschluss kann die Versammlung dem Geschäftsleiter mit Zustimmung der Versammlung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 15 Verbandswirtschaft

- (1) Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sind auch auf die Haushaltswirtschaft, die Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes selbst anzuwenden.
- (2) Die Aufgaben des Werkausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.
- (3) Ergänzend gelten die Bestimmungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebs.

§ 16 Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs und Umlageungsschlüssel

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er eine Umlage.
- (2) Der Finanzierungsbetrag des Landkreises Günzburg beträgt 45 Prozent des Umlagesolls.
- (3) Da der Landkreis Günzburg das Gartenhallenbad Leipheim schuldenfrei an den Zweckverband übergeben hat, werden die beim Landkreis verbliebenen Belastungen aus dem Schuldendienst (Zins und Tilgung) für ursprüngliche Darlehen der Einrichtung bei seinem Finanzierungsanteil für den Zweckverband berücksichtigt, bis die Verbindlichkeiten vollständig abgetragen sind. Dabei werden 55 % des anfallenden jährlichen Schuldendienstes vom Umlagebetrag des Landkreises abgesetzt.
- (4) Vom verbleibenden Umlagesoll leistet die Stadt Leipheim einen Betrag in Höhe von 170.000 EUR vorab.
- (5) Das nach Abzug des Landkreisanteils unter Berücksichtigung der Beträge nach Abs. 3 und Abs. 4 verbleibende Umlagesoll wird nach der Umlagekraft auf alle Verbandsmitglieder mit Ausnahme des Landkreises Günzburg umgelegt. Die Vorschriften über die Kreisumlage gelten entsprechend, mit der Maßgabe, dass eine negative Umlagekraft unberücksichtigt bleibt. Sollte das Bayerische Landesamt für Statistik in einem Kalenderjahr für ein Verbandsmitglied eine negative Umlagekraft festsetzen, beträgt die Verbandsumlage für dieses Mitglied im betreffenden Jahr 0 EUR. Darüber hinaus findet kein Übertrag eines sich aus einer negativen Umlagekraft

rechnerisch ergebenden negativen Umlagebetrages in Folgejahren statt.

- (6) Der Landkreis Günzburg übernimmt für die Dauer von 5 Jahren ab Übernahme des Betriebes des Gartenhallenbades Leipheim durch den Zweckverband (also ab 01.01.2018) eine Risikovorsorge für den Fall, dass die in der Anlage 1 definierten betriebskritischen Anlagenteile ausfallen und ersetzt werden müssen. Die Risikovorsorge beträgt im ersten Jahr 100 % und verringert sich jährlich um 20 %. Sie ist mit dem jeweils gültigen Prozentsatz gedeckelt auf jedes der genannten Anlagenteile.
- (7) Die Gemeinde Bibertal leistet an den Zweckverband den für die Generalsanierung des Gartenhallenbades Leipheim zugesagten einmaligen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 150.000 EUR spätestens im Jahr, in dem die Baumaßnahme abgeschlossen wird.

§ 18 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden vom Landkreis Günzburg geführt. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung durch den Zweckverband erstattet.

§ 19 Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt der Verbandsversammlung. Hierzu ist das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitglieds Landkreis Günzburg als Sachverständiger umfassend heranzuziehen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.
- (4) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 20 Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 21 Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung,
2. die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 22 Abwicklung

Findet eine Abwicklung statt, ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger nach dem Umlegungsschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung an die Verbandsmitglieder zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagebeiträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 23 Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Schwaben.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Günzburg bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 5. Juli 2017 außer Kraft.

Anlage 1: Übersicht betriebskritischer Anlagenteile des Gartenhallenbades Leipheim

Günzburg, den 30. November 2018
Zweckverband „Hallenbad Nord“

Matthias Kiermasz
Zweckverbandsvorsitzender

Anlage 1 zur Satzung des Zweckverbands "Hallenbad Nord"

Kritische Anlagen / Anlagenteile / Betriebseinrichtungen	Anmerkung	Kosten Netto	Kosten Brutto	Vermerke Hornthasch
- Gebäudeleittechnik GLT	Elektronikversicherung	30.000,00 €	35.700,00 €	
- Gebäudestruktur allgemein, insbesondere				
o Dach	SH geprüft (Reichenhall)	50.000,00 €	59.500,00 €	Dachsaniierung in Teilbereichen bei Feuchtigkeitseindringang (z. B. im Umkleebereich)
o LSB und Schwimmerbecken (+ Unterkonstruktion)	Betontkorrosion Säulen	40.000,00 €	47.600,00 €	Ausführung noch 2015
- Heizkessel Spitzenlast	Contracting 30.09.2017	15.000,00 €	17.850,00 €	Austausch Heizkessel
- Druckhalteinbauten	Contracting 30.09.2017	20.000,00 €	23.800,00 €	
- Wärmepuffer	vgl. Hochwasser Leipzig			
- Wasserversorgung				
- Stromversorgung				
Mittelspannungsschaltanlage	noch aus dem Baujahr 1968	55.000,00 €	65.450,00 €	sollte die MSP ausfallen steht das Bad - Sofortmaßnahme: Notstromaggregat von LEW erforderlich
- Großfilter	GFK	45.000,00 €	53.550,00 €	Austausch eines Großfilters - nur falls nicht mehr reparabel
- Kompressor		35.000,00 €	41.650,00 €	
- Hauptverteilung Elektro	zur Ventilsteuerung	20.000,00 €	23.800,00 €	
- Brandmeldeanlage	neu			
Rauchmelder (Austausch erforderlich ca. 2019/2025)		20.000,00 €	23.800,00 €	Austausch Rauchmelder nach 8 Jahren - DIN, hier nach 5 Jahren bedingt durch Luftfeuchtigkeit
Sicherheitsbeleuchtung				
- ELA-Anlage	neu	10.000,00 €	11.900,00 €	Batterietausch ca. 10 Jahre Ausfall von Leitungen (entspricht nicht LAR - Leitungen sind nicht selbsthaltend)
- Fachpersonal, falls aufgrund der aktuellen Situation kein geeignetes Fachpersonal für ausscheidende Kräfte gefunden werden kann				
Ausdrücklich nicht den betriebskritischen Anlage zuzurechnen				
- Rufsche				
- Sauna				
- Außenbecken				
- Lüftung	da teildezentral			
- Pumpen				
- Cafeteria				
- Chorgasanlage	Handchlorierung möglich	28.000,00 €	33.320,00 €	Handchlorierung nur behelfsmäßig 4 alte Anlagen sind noch zu tauschen, einschl. Umschaltung an GLT
- Chlordioxid-Anlage	nur bei Qualitätsmängeln			
- Kassensystem / Zutrittskontrolle	Trinkwasser			
- Wasseraufbereitung	(notfalls Handkassierung möglich)			
- BHKW-Anlage		110.000,00 €	130.900,00 €	
SUMME		478.000,00 €	568.820,00 €	

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Auflegung eines Hochtemperaturleiterseiles (HTLS Seil) auf der 110-kV-Freileitung Anlage 52001 Meitingen-Ellgau zwischen Mast Stp. Nr. 1 (inkl.) auf dem Grundstück Flur-Nr. 587/0, Gemarkung Meitingen und dem Mast Stp. Nr. 19 (inkl.) auf dem Grundstück Flur-Nr. 274/0, Gemarkung Ellgau

- Vorprüfung nach den §§ 5, 7 Abs. 1 UVPG -

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 16. November 2018
Gz.: RvS-SG21-3321.1-84/1**

1. Die LEW AG plant die Auflegung eines Hochtemperaturleiterseiles (HTLS Seil) auf der 110-kV-Freileitung Anlage 52001 Meitingen-Ellgau zwischen Mast Stp. Nr. 1 (inkl.) auf dem Grundstück Flur-Nr. 587/0, Gemarkung Meitingen und dem Mast Stp. Nr. 19 (inkl.) auf dem Grundstück Flur-Nr. 274/0, Gemarkung Ellgau. Auf Grund regenerativer Einspeisung, insbesondere von Solarenergie, ist die Stromtragfähigkeit der vorhandenen Leiterseile auf dem ca. 5,1 km langen Teilabschnitt der Anlage 52001 zwischen dem Umspannwerk Meitingen und dem Abzweigmast Ellgau/Holzheim nicht mehr ausreichend. Es kommt daher am Punkt Nordendorf (Mast 19 der Anlage 52001) immer wieder zu Überlastsituationen. Um zukünftige Überlastsituationen zu vermeiden, plant die Vorhabenträgerin gemäß dem NOVA-Prinzip (Netz Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau) die bestehende 110-kV- Doppelleitung mit einem sogenannten HTLS Seil (High Temperatur Low Sag) zu verstärken. Das neue Seil hat eine um 71 % höhere Stromtragfähigkeit und ist in der Lage, den Netzengpass zukunftsicher zu beseitigen. Im Rahmen dieser Maßnahme werden die Strommasten nicht dauerhaft verändert.

Für die Seilzugsarbeiten sind Arbeitsräume für die Seilzugmaschinen an den Abspannmasten Nr. 7, 9, 14 und Nr. 19 erforderlich sowie die Errichtung kurzer Zuwegungen an den Abspannmasten Nr. 14 und Nr. 19.

Vor Einleitung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 43b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 19.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

2. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der LEW AG, vertreten durch die LEW Verteilnetz GmbH, das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Da eine optische Veränderung gegenüber der vorhandenen Leitung nicht stattfindet, werden der Naherholungsraum zwischen Meitingen und Ellgau und der Naturgenuss nur kurzfristig durch die Arbeiten zum Austausch des Seiles eingeschränkt. Insgesamt gesehen ist im Vergleich zur bestehenden Beeinträchtigung durch die Leitung nicht mit einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Menschen zu rechnen.

Die fehlende optische Veränderung der Leitung führt auch dazu, dass die geplante Maßnahme zu keiner weiteren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen wird. Flächen werden nicht dauerhaft in Anspruch genommen.

Natura 2000-Gebiete sowie Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG sind im Nahbereich der bestehenden Trasse nicht vorhanden. Das FFH-Gebiet Nr. 7431-301 „Lechauen nördlich Augsburg“ und das Naturschutzgebiet NSG-00348.01 „Lechauen bei Thierhaupten“ liegen am Ostufer des Lechs. Die Mindestentfernung dieser Gebiete zu der 110-kV-Freileitung beträgt ca. 600 m. Auf Grund dieser Entfernung zum geplanten Vorhaben ist mit keinen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu rechnen.

Amtliche Biotope sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Baubedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kompensiert werden. Insbesondere lassen sich durch die vorgesehenen Maßnahmen Beeinträchtigungen für empfindliche Tierarten (z.B. Vögel, Fledermäuse) vermeiden.

Zwar steigt mit der Seilauflegung die magnetische Feldstärke an, Berechnungen an den nächstgelegenen Immissionsorten zeigen jedoch, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV

auch mit der neuen Beseilung erheblich unterschritten werden.

Aus raumordnerischer und wasserwirtschaftlicher Sicht lässt das Vorhaben ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten.

Die sonstigen Schutzgüter des UVPG werden nicht wesentlich tangiert.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
- 1 Übersichtsplan (Maßstab 1:25.000)
- 1 Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan
- 1 kombinierter Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan (Maßstab 1:2.500)
- 2 Lagepläne (Maßstab 1:2.500)

- 1 Immissionsbericht
- 2 Mastbilder Bestand

4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind bei der

LEW Verteilnetz GmbH
Schaezlerstraße 3
86150 Augsburg

zu erhalten.

5. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 19. November 2018
Regierung von Schwaben

Beck
Abteilungsleiterin

RABl. 2018 Schw. S. 205

Umwelt und Gesundheit

Abfallzweckverband Augsburg Änderung der Gründungssatzung

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 19. November 2018 Gz.: 55.1-8104.2-17/2

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbands Augsburg (AZV) beschloss am 24.07.2018 nach vorheriger Zustimmung der Gremien seiner Mitglieder die folgende Änderung der Gründungssatzung zum 1. Januar 2019.

Der Regierung von Schwaben wurde die Satzung mit Schreiben vom 07.09.2018 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt.

Augsburg, den 19. November 2018
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsleiter

Abfallzweckverband Augsburg
Verbandssatzung
Gründungssatzung
Vom 29. Mai 1980,
RABl. Schw. Nr. 21 / 1980, S. 87 ff
und RABl. Schw. Nr. 23 / 1980, S. 95 ff

in der Fassung
Vom 19. Mai 1998 mit eingearbeiteten Änderungen der Änderungssatzungen
Vom 21. November 2001, 28. November 2002, 18. März 2003 und 19. Juni 2013
sowie der Änderungen
Vom 24. Juli 2018

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abfallzweckverband Augsburg (AZV)“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Augsburg.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Augsburg und die Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgabe des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, folgende in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abfälle zu entsorgen:
 - Hausmüll, mit Ausnahme von Verpackungen, die im Rahmen der Produktverantwortung durch die Dualen Systeme entsorgt werden,
 - Sperrmüll,
 - Beseitigungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung),
 - Klärschlämme (mit einem Wassergehalt von weniger als 65 %),
 - sonstige Abfälle, die im Einzelfall zusammen mit den vorgenannten Abfällen entsorgt werden können,
 - Gartenabfälle, soweit deren Entsorgung nicht auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen ist,
 - Bioabfälle (außer Eigenkompostierung) und
 - die bei Entsorgung aller oben genannten Abfälle anfallenden Reststoffe.
- (2) Der Zweckverband entsorgt auch krankenhausspezifische Abfälle aus dem Verbandsgebiet. Die gesetzliche Aufgabe der Krankenhausträger im Verbandsgebiet zur Entsorgung ihres krankenhausspezifischen Abfalls bleibt dadurch unberührt.
- (3) Die Aufgabe umfasst nicht das Einsammeln und Befördern der vorgenannten Abfälle. Das Recht zum Erlass von Satzungen und Verordnungen zur Regelung der Abfallentsorgung und zur Erhebung von Gebühren verbleibt bei den Verbandsmitgliedern.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 und Abs. 2 bedient sich der Zweckverband der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (kurz AVA) als Eigentümerin und Betreiberin geeigneter und genehmigter Abfallbehandlungsanlagen und stellt durch eine entsprechende Vereinbarung sowie ggf. weitere Verträge mit der AVA die Erfüllung der ihm obliegenden Entsorgungspflichten sicher. Die Verbandsmitglieder passen ihre Erfassungssysteme an die Abfallbehandlungsanlagen der AVA an.
- (5) Die Entsorgungspflicht für die im Gebiet des AZV anfallenden und zu überlassenden thermisch behandelbaren Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 17.12.2015 letztma-

lig bis zum 31.12.2021 auf die AVA übertragen worden. Ab dem 01.01.2022 gilt für diese Abfälle § 19 Abs. 2 entsprechend.

- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgabe im Sinne des Abs. 1 und Abs. 2 kann sich der Zweckverband Dritter oder der eigenen Mitglieder bedienen.
- (7) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden aus 14 Verbandsräten.
- (2) Es entsenden:

a) die Stadt Augsburg	7 Verbandsräte,
b) der Landkreis Augsburg	4 Verbandsräte,
c) der Landkreis Aichach-Friedberg	3 Verbandsräte.
- (3) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter (Art. 31 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit). Die Stellvertreter des Oberbürgermeisters und der Landräte vertreten diese nicht in ihrer Eigenschaft als Verbandsvorsitzende.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane bestimmt, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für 6 Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grunde widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis

zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens 2 Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Bayer. Landesamt für Umweltschutz sind von der Sitzung rechtzeitig zu unterrichten; Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz, der Geschäftsstelle des Zweckverbandes sowie der fachlich zuständige Referent der Verbandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören. Mit Zustimmung der Verbandsversammlung können auf Wunsch der Verbandsmitglieder weitere sachkundige Personen an den Sitzungen teilnehmen.

§ 9

Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Jeder stimmberechtigte Verbandsrat hat eine Stimme und darf sich der Abstimmung nicht enthalten.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihrem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Verbandsräte, die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrates.

(6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften aufzunehmen; sie sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt. Haben Verbandsräte einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird.

(7) Abdrucke der zu den Sitzungen gefassten Niederschriften sind den Verbandsräten und Verbandsmitgliedern zu übersenden.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die

kommunale Zusammenarbeit, der Verbandsatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder ein Geschäftsleiter selbständig entscheidet.

- (2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden oder einen Geschäftsleiter übertragen werden:
1. die Entscheidung, über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 5. die Festlegung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung für Zweckverbände mit überwiegend wirtschaftlichen Aufgaben;
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Änderung der Verbandssatzung und die Übertragung der Aufgabenerfüllung sowie von Entsorgungspflichten auf Dritte (§ 4 Abs. 5) bedürfen der Zustimmung der Verbandsmitglieder.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsräte erhalten eine Entschädigung für ihren Aufwand und die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung sowie für die Erledigung sonstiger Dienstgeschäfte. Die Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und nach der Satzung zur Regelung der Entschädigung der

Verbandsräte des Abfallzweckverbandes Augsburg.

§ 12

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitz wechselt in zweijährigem Turnus zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Augsburg und den Landräten der Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg.
- (2) Ist der Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender, so ist sein erster Stellvertreter der Landrat des Landkreises Augsburg, sein zweiter Stellvertreter der Landrat des Landkreises Aichach-Friedberg.

Ist der Landrat des Landkreises Augsburg Verbandsvorsitzender, so ist sein erster Stellvertreter der Landrat des Landkreises Aichach-Friedberg, sein zweiter Stellvertreter der Oberbürgermeister der Stadt Augsburg.

Ist der Landrat des Landkreises Aichach-Friedberg Verbandsvorsitzender, so ist sein erster Stellvertreter der Oberbürgermeister der Stadt Augsburg, sein zweiter Stellvertreter der Landrat des Landkreises Augsburg.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlungen vor und führt in ihnen den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen und erfüllt die im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er in der nächsten Verbandsversammlung Kenntnis zu geben.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schrift-

form. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500,- EUR mit sich bringen.

- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsvorsitzenden erhalten eine Entschädigung für ihren Aufwand und die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandversammlung sowie für die Erledigung sonstiger Dienstgeschäfte. Die Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und nach der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Abfallzweckverbandes Augsburg.

§ 15

Verwaltung, Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle ein, die den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften unterstützt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter können sich darüber hinaus bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Ämter und der Dienstkräfte der Verbandsmitglieder bedienen. Die unmittelbare Dienstherreneigenschaft der Verbandsmitglieder wird dadurch nicht berührt.

§ 16

Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindeführung, insbesondere die Kommunalhaushaltsverordnung, entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 17

Haushaltssatzung

- (1) Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die

Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst frühestens 1 Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 22 bekanntgemacht.

§ 18

Finanzierung der Investitionen

-entfällt-

§ 19

Deckung des laufenden Bedarfs, Kosten der AVA, Umlage

- (1) Die Leistungen der AVA werden zwischen der AVA und den einzelnen Verbandsmitgliedern nach den Abs. 2 bis 4 abgerechnet.
- (2) Hausmüll, Sperrmüll und Bioabfälle sind nach tatsächlicher Menge mit jedem Verbandsmitglied abzurechnen. Reste aus Sortierung und Bioabfallvergärung zur Verbrennung sind diesen Mengen gegebenenfalls hinzuzurechnen. Die Grundsätze zur Ermittlung des Kostenersatzes bzw. der Annahmepreise und zur Abrechnung mit den Verbandsmitgliedern sind in einer mit der AVA abzuschließenden Vereinbarung zu regeln.
- (3) Fällt ab dem 01.01.2022 die Entsorgungspflicht für Beseitigungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf den AZV zurück, gilt für diese Abfälle Abs. 2 entsprechend.
- (4) Für Abfallarten, die aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen AVA und Verbandsmitgliedern behandelt oder verwertet werden, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.
- (5) Die nichtgedeckten und vom AZV zu erstattenden Kosten der AVA sowie die laufenden Ausgaben des Verbandes, bestehend aus den Kosten der Verbandsorgane und der Verbandstätigkeit, werden durch Einnahmen und Umlagen gedeckt. Der Umlagebedarf wird in den Haushaltssatzungen für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Er kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die fest-

gesetzte Umlage ist in 12 Teilbeträgen monatlich zu entrichten. Die Festsetzung der endgültigen Umlage für jedes Haushaltsjahr erfolgt nach Vorlage der Jahresrechnung durch Umlagebescheid. Restzahlungen sind binnen eines Monats nach Zustellung des Umlagebescheides fällig. Überzahlungen werden bis zum gleichen Fälligkeitszeitpunkt erstattet. Die Höhe der Umlage bemisst sich nach Abs. 6.

(6) Der Abrechnungsschlüssel für die Verteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 50% des Umlagebedarfs werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zum 30.06. des Abrechnungsjahres auf das jeweilige Verbandsmitglied verteilt.
- b) 50% des Umlagebedarfs werden nach dem Verhältnis der Anlieferungsmengen der Verbandsmitglieder verteilt. Dazu zählen die Abfallarten nach Abs. 2.

Der Umlagebescheid enthält eine Zuordnung der nichtgedeckten Kosten der AVA entsprechend der sektoralen Aufteilung im festgestellten wirtschaftlichen Jahresergebnis.

§ 20 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Augsburg geführt.

§ 21 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die Verbandsversammlung prüft die Jahresrechnung entweder selbst oder überweist sie einem Ausschuss zur Prüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten. Die Verbandsversammlung oder der Rechnungsprüfungsausschuss können sich des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Augsburg als Sachverständiger bedienen.
- (3) Nach Durchführung der Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.

(4) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband.

(5) Der Zweckverband übt die Rechte nach §§ 53 und 54 HGrG bei seinen Beteiligungen aus und hat ein § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht. Eine Prüfung findet auf Antrag von mindestens 7 Verbandsräten statt. Die Auswahl des Prüfers erfolgt nach § 9 Abs. 4.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Genehmigung werden im Amtsblatt der Regierung von Schwaben amtlich bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf die Bekanntmachung hin. Gleiches gilt für die Änderung der Verbandssatzung.
- (2) Sonstige Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden ebenfalls im Amtsblatt der Regierung von Schwaben amtlich bekanntgemacht.
- (3) Andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder. Die Regierung von Schwaben kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt verlangen.

§ 23 Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder entsprechend dem Verteilungsschlüssel der vorangegangenen zwei Jahre zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagen und Investitionen übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Jedes Verbandsmitglied, zunächst die Stadt Augsburg dann der Landkreis Augsburg und dann der Landkreis Aichach-Friedberg, hat im Übrigen das Recht, die Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.

§ 24
Inkrafttreten

Dieser Satzungstext stellt die ab 01.01.2019 gültige Fassung dar.

Augsburg, den 5. November 2018

Martin Sailer
Landrat
Verbandsvorsitzender

RABl. 2018 Schw. S. 206

**Zweckverband
„Hochwasserschutz Günzthal“**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 3. Dezember 2018**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Hochwasserschutz Günzthal“ hat in ihrer Sitzung am 19.06.2018 die erste Änderung der Verbandsatzung vom 17.03.2014 (RABl. Schw. S. 41) beschlossen.

Die Genehmigung erfolgte mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 22.10.2018.

Die Änderung der Verbandsatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 3. Dezember 2018
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsleiter

Zweckverband
„Hochwasserschutz Günzthal“
Erste Änderungssatzung zur Verbandsatzung
Vom 17. März 2014

Auf Grund des Antrags des Marktes Erkheim zum Beitritt in den Zweckverband „Hochwasserschutz Günzthal“ und des daraufhin erfolgten Zustimmungsbeschlusses vom 19.06.2018 erlässt die Verbandsversammlung gemäß Art. 18 KommZG die von der Regierung von Schwaben genehmigte Änderungssatzung:

§ 1
Änderung

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Verbandsmitglieder sind folgende Gebietskörperschaften:

Markt Babenhausen	Landkreis Unterallgäu
Gemeinde Deisenhausen	Landkreis Günzburg
Markt Erkheim	Landkreis Unterallgäu
Markt Rettenbach	Landkreis Unterallgäu
Markt Ottobeuren	Landkreis Unterallgäu
Gemeinde Sontheim	Landkreis Unterallgäu
Gemeinde Westerheim	Landkreis Unterallgäu
Landkreis Unterallgäu	

2. § 18 Abs. 2, 3 und 6 erhalten folgende neue Fassungen:

(2) Folgender Passus entfällt: „Die Vorteilspunkte und Prozentbeteiligung vom Markt Erkheim wurden nachrichtlich in die Aufstellung aufgenommen. Der Markt Erkheim ist zum Zeitpunkt der Gründung des Zweckverbandes kein Mitglied des Zweckverbandes und damit nicht an der Umlage der Investitionskosten beteiligt.“

(3) Die Vorteilspunkte bezüglich der Unterhaltungs-, Betriebs- und Reinvestitionspflicht, Pflege der Ausgleichsflächen und Entschädigungen im Einstaufall werden wie folgt auf die Rückhaltebecken verteilt:

Punkte/% am HRB	HRB Eidern		HRB Westerheim		HRB Frechenrieden		HRB Engetried		HRB Sontheim		Gesamt
	Punkte	%	Punkte	%	Punkte	%	Punkte	%	Punkte	%	
Ottobeuren	30	57,69									30
Westerheim	10	19,23	10	45,45	10	21,28					30
Markt Rettenbach					15	31,91	15	28,85			30
Sontheim					10	21,28	10	19,23	10	27,03	30
Erkheim							15	28,85	15	40,54	30
Babenhausen	6	11,54	6	27,27	6	12,77	6	11,54	6	16,22	30
Deisenhausen	6	11,54	6	27,27	6	12,77	6	11,54	6	16,22	30
Summe (Teiler)	52		22		47		52		37		210

(6) Jedes Mitglied - ausgenommen der Landkreis Unterallgäu - trägt 1/7 der angefallenen Kosten für Verwaltung und des Verwaltungspersonals.

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ottobeuren, den 29. Oktober 2018

German Fries
Zweckverbandsvorsitzender

RABI. 2018 Schw. S. 212

Bekanntmachungen anderer Behörden

**AVA Abfallverwertung Augsburg
gemeinsames Kommunalunternehmen
und AVA Abfallverwertung Augsburg
Kommunalunternehmen**

**Satzung
zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder
des Verwaltungsrates**

Vom 15. November 2018

Auf Grund des § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) sowie § 4 Abs. 7 der jeweiligen Unternehmenssatzung erlässt der Abfallzweckverband folgende Satzung:

Entschädigungssatzung

§ 1
Aufwandspauschalen

- (1) Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrats sowie der/die stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandspauschale.
- (2) Die monatliche Aufwandspauschale beträgt 400,00 €.

§ 2
Sitzungsgelder

- (1) Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Fachreferenten des Abfallzweckverbandes Augsburg erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld als pauschale Sitzungsaufwandsentschädigung.
- (2) Die pauschale Sitzungsaufwandsentschädigung beträgt 175,00 €. Dieser Betrag ist unabhängig von der zeitlichen Länge der Sitzung. Durch diese Entschädigung sind weite-

re Ansprüche (z. B. Ausgleich beruflicher und häuslicher Nachteile) abgegolten.

§ 3
Reisekosten

Zusätzlich zu den Zahlungen nach §§ 1 und 2 wird für Dienstgeschäfte außerhalb einer Sitzung, die nicht am Sitz des Zweckverbandes geleistet werden, eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Augsburg, den 15. November 2018

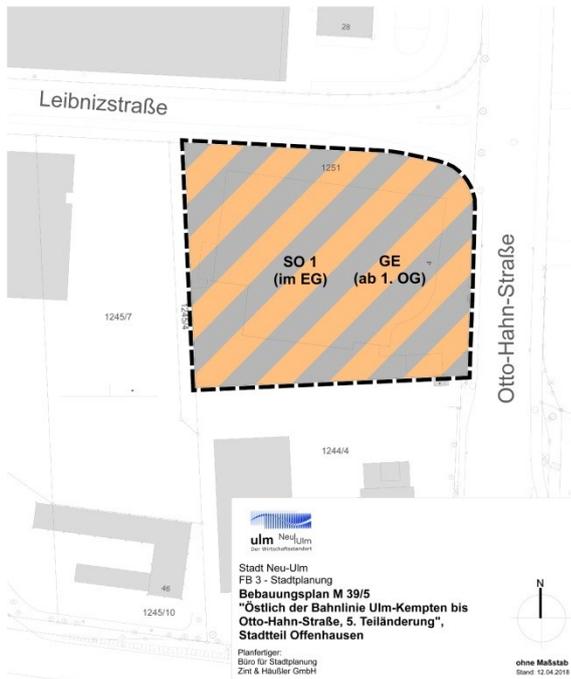
Martin Sailer
Landrat
Verbandsvorsitzender

RABI. 2018 Schw. S. 213

**Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm
Bebauungsplan M 39/5 "Östlich der Bahnlinie
Ulm-Kempton bis Otto-Hahn-Straße, 5. Teiländerung",
Stadtteil Offenhausen**

**Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des
Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 den Bebauungsplan M 39/5 "Östlich der Bahnlinie Ulm-Kempton bis Otto-Hahn-Straße, 5. Teiländerung" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Maßgebend ist die Planzeichnung vom 12.04.2018 einschließlich Textteil und Begründung. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der nachfolgenden Plandarstellung zu entnehmen.



Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Neu-Ulm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neu-Ulm, Augsburgener Straße 15, 3. OG, FB 3 - Stadtplanung, während der Dienstzeiten geltend zu machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben am 18.12.2018 tritt der Be-

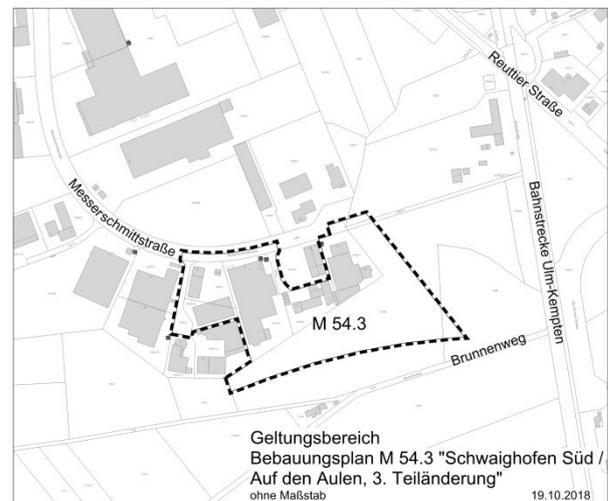
bauungsplan in Kraft. Er kann im Rathaus Neu-Ulm, Augsburgener Straße 15, 3. OG, FB 3 - Stadtplanung (Zimmer 330) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Stadt Neu-Ulm, den 30. November 2018
Fachbereich 3, Abt. Stadtplanung

RABI. 2018 Schw. S. 213

**Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm
Bebauungsplan M 54.3 "Schwaighofen Süd /
Auf den Aulen, 3. Teiländerung",
Stadtteil Schwaighofen
Öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanentwurfs
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans M 54.3 "Schwaighofen Süd / Auf den Aulen, 3. Teiländerung", Stadtteil Schwaighofen auf Grundlage des Planentwurfs der Stadtplanung vom 19.10.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2,9 Hektar und erstreckt sich über die Flurstücke mit den Nrn. 1037/2, 1039, 1040, 1043/3, 1043/6, 1043/7, 1043/9, 1048, 1084/2, 1040/1, 1043/10, 1043/2. Alle Flurstücke liegen auf der Gemarkung Neu-Ulm.

Ziel und Zweck der Planung

Der Bebauungsplangeltungsbereich liegt am südlichen Rand des Gewerbegebiets Schwaighofen Süd und umfasst im Norden gewerblich genutzte Flächen und im Süden und Osten landwirtschaftliche Flächen. Das Plangebiet ist im Westen und Norden von gewerblichen Nutzungen umgeben

und bildet im Süden und Osten den Siedlungsabschluss zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Das Plangebiet ist durch die bereits vorhandene Messerschmittstraße erschlossen. Weiterhin soll die Messerschmittstraße nach Osten verlängert werden. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Erweiterungsflächen angemessen angedient werden können und somit insbesondere auch zur logistischen Nutzung qualifiziert sind.

Im Geltungsbereich sollen von der ca. 2,9 Hektar großen Gesamtfläche ca. 2,5 Hektar als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO ausgewiesen werden. Im gesamten Plangebiet soll als Höchstmaß eine Grundflächenzahl von 0,8 sowie eine Baumassenzahl von 10 festgesetzt werden. Die max. Höhe baulicher Anlagen wird differenziert mit bis zu 30 Meter festgesetzt werden. Hierdurch ist gewährleistet, dass der Bestand in flächensparsamer Bauweise nachverdichtet werden kann. Weiterhin wird durch die vorgesehenen Festsetzungen ermöglicht das bestehende Gewerbegebiet bedarfsgerecht auf die angrenzenden Flächen zu erweitern. Zur Einbindung in die Landschaft soll im Süden eine private Grünfläche mit einer 2-reihigen Hecke und Bäumen festgesetzt werden. Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze ist eine Baumreihe vorgesehen.

Umweltbezogene Informationen

Zur Planung liegen im Umweltbericht (Bestandteil der Begründung), in Gutachten und Stellungnahmen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Schutzgut Boden: Bodenbeschaffenheit, günstige ackerbauliche Erzeugungsbedingungen, Verlust von Bodenfunktionen, keine Altlasten oder Untergrundverunreinigungen bekannt.
- Schutzgut Wasser: Keine oberirdischen Gewässer im Plangebiet, kein Bereich der bei Hochwasserereignissen (HQ100, HQextrem) als Retentionsbereich dient, Grundwasser ca. 3-4m unter dem natürlichen Gelände, geringfügige Minderung bei der Grundwasserneubildungsrate; Entwässerung im Trennprinzip, Regenwasserversickerung, Dachbegrünung.
- Schutzgut Klima und Luft: Kaltluftentstehung, Beeinträchtigung Wärmeausgleichsfunktion, Verringerung Frischluftproduktion, Dachbegrünung und Verdunstung führt zu Wasserrückhaltung und Verdunstung, keine negative Beeinflussung des Stadtklimas.
- Schutzgut Arten und Biotope: keine amtlich kartierten Biotope, FFH-Gebiete oder Naturschutzgebiete betroffen, Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten, landwirtschaftliche Fläche ohne bedeutende Habitatfunktion, artenschutzrechtliche Betroffenheiten wurden bislang nicht festgestellt, Herstellen einer durchgehenden Ortsrandeingrünung als ökologisch wertvoller Grünzusammenhang.

- Schutzgut Landschaft: Siedlungsabschluss zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, Gehölzpflanzungen, Ortsrandeingrünung.
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter: kartiertes Bodendenkmal Bodeneingriffe bedürfen daher denkmalrechtlicher Erlaubnis, weitere Kulturgüter sind nicht bekannt, Sachgüter in Form von baulichen Anlagen im bereits bebauten Teilbereich des Plangebietes.
- Schutzgut Mensch: Begrenzung der Lärmemissionen im Gewerbegebiet, kein Hochwasserrisiko bei HQ100 und HQextrem. Darüber hinaus ist im Umweltbericht die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung einschließlich der außerhalb des Plangebiets erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen dargestellt.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

Mittwoch, den 02.01.2019 bis einschließlich Montag, den 04.02.2019 im Rathaus Neu-Ulm, Augsburg Str. 15, Fachbereich 3, Abteilung Stadtplanung, 3. Stock

während der Öffnungszeiten des Rathauses öffentlich aus:

- Montag bis Dienstag 8:00-12:00 Uhr und 13:30-16:00 Uhr
- Mittwoch 8:00-12:00 Uhr
- Donnerstag 8:00-12:00 Uhr und 13:30-18:00 Uhr
- Freitag 8:00-13:00 Uhr.

Sie haben Gelegenheit, sich während der Auslegung über die Planungsabsichten zu informieren und Anregungen zu äußern. Darüber hinaus können Sie Ihre Stellungnahmen zum Bebauungsplandesign innerhalb der Auslegungszeit schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich 3, Abt. Stadtplanung, vorbringen.

Hinweise

Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen werden vom Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm in öffentlicher Sitzung im Rahmen der Abwägung behandelt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Die Unterlagen der öffentlichen Auslegung können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Internetseite www.auslegungen.neu-ulm.de abgerufen werden.

Stadt Neu-Ulm, den 30. November 2018
Fachbereich 3, Abt. Stadtplanung

**Zweckverband Landwirtschaftsschule
Kempten (Allgäu)
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2018**

Vom 30. November 2018

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu) für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 273.100,00 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 207.200,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1.
Der Umlagenbedarf des Zweckverbandes zur Finanzierung der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben beträgt 116.000,00 €

Hiervon entfallen:

Auf die Betriebsumlage 0,00 €
und auf die Investitionsumlage 116.000,00 €

2.

Entsprechend der Satzung des Zweckverbandes ist die Verbandsumlage vom Landkreis Oberallgäu und der Stadt Kempten (Allgäu) zu je 50 % zu leisten.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt (Gemäß Art. 73 GO).

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 30. November 2018
Zweckverband Landwirtschaftsschule
Kempten (Allgäu)

Richard Hiepp
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempten (Allgäu), Adenauer ring 97, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. 2018 Schw. S. 216